



§ 13b UStG – ABC der Bauleistungen

Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Zurverfügungstellen von **selbstfahrenden Arbeitsmaschinen** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 5 UStAE)

Arbeitnehmerüberlassung, auch wenn die überlassenen Arbeitnehmer für den Entleiher Bauleistungen erbringen, unabhängig davon, ob die Leistungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz erbracht werden oder nicht → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 13 UStAE)

Architektenleistungen → keine Bauleistung (§ 13 b Abs. 1 Nr. 4)

Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetrieb-Verordnung)

Zurverfügungstellen von **Baugeräten** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 5 UStAE). Das Zurverfügungstellen von Baugeräten ist dann eine Bauleistung, wenn gleichzeitig Personal für substanzverändernde Arbeiten zur Verfügung gestellt wird.

Bautrocknungsarbeiten, das sind Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Anlegen von **Bepflanzungen** und deren Pflege (z. B. Bäume, Gehölze, Blumen, Rasen) mit Ausnahme von Dachbegrünungen → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 10 UStAE)

Aufhängen und Anschließen von **Beleuchtungen** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 11 UStAE)

Montage und das Anschließen von **Beleuchtungssystemen**, z. B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 11 UStAE)

Anliefern von **Beton** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 3 UStAE). Wird Beton geliefert und durch Personal des liefernden Unternehmers an der entsprechenden Stelle des Bauwerks lediglich abgelassen oder in ein gesondertes Behältnis oder eine Verschalung eingefüllt, liegt eine Lieferung, aber keine Werklieferung und somit keine Bauleistung vor.

Der liefernde Unternehmer verarbeitet den **Beton** mit eigenem Personal fachgerecht → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 3 UStAE)

Zurverfügungstellen von **Betonpumpen** und anderen Baugeräten → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 5 UStAE)

Chemische **Bodenverfestigungen** → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Einbau von **Bodenbelägen** → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 1 UStAE)

Bohrarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Aufstellen von **Bürocontainern**, mobilen Toilettenhäusern → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 6 UStAE)

Brunnenbauarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Dachbegrünung eines Bauwerks → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 10 UStAE)



Dämm-(Isolier-)Arbeiten (das sind zum Beispiel Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen sowie technischen Dämm-(Isolier-) Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie zum Beispiel das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen, einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

EDV-Anlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, in das sie eingebaut werden → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.6 UStAE)

Die Lieferung von **EDV-Geräten** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs.5 Nr.6 UStAE)

Anschließen von **Elektrogeräten** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.11 UStAE)

Entsorgung von Baumaterialien (Schuttabfuhr durch Abfuhrunternehmer) → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 7 UStAE)

Einbau von **Einrichtungsgegenständen**, wenn sie mit einem Gebäude fest verbunden sind und der gelieferte Gegenstand nicht ohne größeren Aufwand mit dem Bauwerk verbunden oder vom Bauwerk getrennt werden kann, z. B. Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinrichtungen → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.2 UStAE)

Lieferung von **Energie** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 4 UStAE)

Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Erstellung eines Bauwerks → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 5 UStAE)

Estricharbeiten, das sind zum Beispiel Arbeiten unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Fassadenbauarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Der Einbau von **Fenstern und Türen** sowie Bodenbelägen, Aufzügen, Rolltreppen und Heizungsanlagen → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 1 UStAE)

Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansetz- und Verlegearbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfugung von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfugungen aller Art → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Gaststätteneinrichtungen → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 2 UStAE)

Anlegen von **Gärten** und von Wegen in Gärten, soweit dabei keine Bauwerke hergestellt, instand gesetzt, geändert oder beseitigt werden, die als Hauptleistung anzusehen sind → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.10 UStAE)

Werklieferung von **Gegenständen**, die aufwändig in oder an einem Bauwerk **installiert werden müssen** → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.4 UStAE)



Gerüstbau à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 9 UStAE)

Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Gleisbauarbeiten à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Das Ausheben von **Gräben** und Mulden zur Landschaftsgestaltung à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 10 UStAE)

Hausanschluss durch Versorgungsunternehmen (die Hausanschlussarbeiten umfassen regelmäßig Erdarbeiten, Mauerdurchbruch, Installation der Hausanschlüsse und Verlegung der Hausanschlusleitungen vom Netz des Versorgungsunternehmens zum Hausanschluss), wenn es sich um eine eigenständige Leistung handelt à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr. 8 UStAE)

Einbau von **Heizungsanlagen** à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.1 UStAE)

Hochbauarbeiten à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Holzschutzarbeiten an Bauteilen à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Das Anschütten von **Hügeln** und Böschungen sowie das Ausheben von Gräben und Mulden zur Landschaftsgestaltung à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.10 UStAE)

Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Zurverfügungstellen von **Kranen** à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.5 UStAE). Das reine Zurverfügungstellen (Vermietung) von Kranen – auch mit Personal – stellt keine Bauleistung dar. Eine Bauleistung liegt auch dann nicht vor, wenn Leistungsinhalt ist, einen Kran an die Baustelle zu bringen, diesen aufzubauen und zu bedienen und nach Weisung des Anmietenden bzw. dessen Erfüllungsgehilfen Güter am Haken zu befördern. Ebenso liegt keine Bauleistung vor, wenn ein Baukran mit Personal vermietet wird und die mit dem Kran bewegten Materialien vom Personal des Auftraggebers befestigt oder mit dem Bauwerk verbunden werden, da nicht vom Personal des Leistungserbringers in die Substanz des Bauwerks eingegriffen wird.

Künstlerische Leistungen an Bauwerken, wenn sie sich unmittelbar auf die Substanz auswirken und der Künstler auch die Ausführung des Werks als eigene Leistung schuldet à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.9 UStAE). Stellt der Künstler lediglich Ideen oder Planungen zur Verfügung oder überwacht er die Ausführung des von einem Dritten geschuldeten Werks durch einen Unternehmer, liegt keine Bauleistung vor.

Ladeneinbauten à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.2 UStAE)

Landschaftsgestaltung à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 10 UStAE)

Installation einer **Lichtwerbeanlage** und die Montage und das Anschließen von Beleuchtungssystemen, z. B. in Kaufhäusern oder Fabrikhallen à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.11 UStAE)

Luftdurchlässigkeitsmessungen an Gebäuden, die für die Erfüllung von § 5 EnEV und Anhang 4 zur EnEV durchgeführt werden à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 16 UStAE)

Aufbringen von **Markierungen** (so genannte Weißmarkierungen) à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.12 UStAE)

Lieferung einzelner **Maschinen**, die vom liefernden Unternehmer im Auftrag des Abnehmers auf ein Fundament gestellt werden à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.2 UStAE)



Werklieferung großer **Maschinenanlagen**, die zu ihrer Funktionsfähigkeit **aufgebaut werden müssen** → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.3 UStAE)

Aufstellen von Materialcontainern, mobilen Toilettenhäusern → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.6 UStAE)

Materiallieferungen (z. B. durch Baustoffhändler oder Baumärkte) → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.1 UStAE)

Auftragsbezogen hergestellte **Materiallieferung**, die vom liefernden Unternehmer nicht selbst in ein Bauwerk eingebaut wird → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.1 UStAE)

Maurerarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Aufstellen von **Messeständen** → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.8 UStAE)

Feuerungs- und **Ofenbauarbeiten** → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Planungsleistungen → keine Bauleistung (§ 13 b Abs. 1 Nr. 4)

Rammarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Reparatur- und **Wartungsarbeiten** an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-) Entgelt für den einzelnen Umsatz **nicht mehr als Euro 500,00** beträgt → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.15 UStAE)

Die bloße **Reinigung** von Räumlichkeiten oder Flächen, z. B. von Fenstern → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.14 UStAE)

Reinigungsvorgang, bei dem die zu reinigende Oberfläche verändert wird (dies gilt z. B. für eine Fassadenreinigung, bei der die Oberfläche abgeschliffen oder mit Sandstrahl bearbeitet wird) → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.10 UStAE)

Rohrleitungsbau-, **Rohrleitungstiefbau-**, **Kabelleitungstiefbauarbeiten** und **Bodendurchpressungen** → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Einbau von **Rolltreppen** → Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.1 UStAE)

Schachtbau- und **Tunnelbauarbeiten** → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Schalungsarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Schaufensteranlagen → keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.2 UStAE)

Schornsteinbauarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Stahlbiege- und **-flechtarbeiten**, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes oder auf Baustellen ausgeführt werden → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Steinmetzarbeiten → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Straßenbauarbeiten, zum Beispiel Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Pflasterarbeiten aller Art, Fahrbahnmarkierungsarbeiten; ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischguts, wenn mit dem überwiegenden Teil des Mischguts der Betrieb, ein anderer Betrieb des selben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der Rechtsform - der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird → Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)



Straßenwalzarbeiten à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Stuck-, Putz-, Gips- und Rabitzarbeiten einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Telefonanlagen, die fest mit dem Bauwerk verbunden sind, in das sie eingebaut werden à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.6 UStAE)

Die Lieferung von Telefonendgeräten à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 5 Nr.6 UStAE)

Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau und -verkleidungen), Montage von Baufertigteilen einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Als **Verkehrssicherungsleistungen** bezeichnete Leistungen (Auf- und Abbau, Vorhaltung, Wartung und Kontrolle von Verkehrseinrichtungen, unter anderem Absperrgeräte, Leiteinrichtungen, Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen, Aufbringung von vorübergehenden Markierungen, Lieferung und Aufstellen von transportablen Verkehrszeichen, Einsatz von fahrbaren Absperrtafeln und die reine Vermietung von Verkehrseinrichtungen und Bauzäunen) à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.12 UStAE)

Aufstellen von **Verkehrszeichen** und Verkehrseinrichtungen, die dauerhaft im öffentlichen Verkehrsraum verbleiben à Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.12 UStAE)

Wärmedämmverbundsystemarbeiten à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Reparatur- und **Wartungsarbeiten** an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken, wenn das (Netto-) Entgelt für den einzelnen Umsatz nicht mehr als Euro 500,00 beträgt à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr. 15 UStAE)

Wartungsleistungen an Bauwerken oder Teilen von Bauwerken mit einem Nettowert von über Euro 500,00 sind nur dann als Bauleistungen zu behandeln, wenn Teile verändert, bearbeitet oder ausgetauscht werden (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.15 UStAE)

Lieferungen von **Wasser** à keine Bauleistung (Abschn. 13b.2 Abs. 7 Nr.4 UStAE)

Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (zum Beispiel Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau) à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)

Zimmerarbeiten und **Holzbauarbeiten**, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden à Bauleistung (§ 1 Abs. 2 Baubetriebe-Verordnung)